

# **Satzung des Zweckverbandes "Gruppenwasserversorgung Achertal"**

Aufgrund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, hat die Zweckverbandsversammlung am 15.04.94 folgende Satzung beschlossen:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**

#### **Mitglieder, Name und Sitz des Verbandes**

- (1) Die **Stadt Achern**, die **Gemeinde Kappelrodeck** sowie die **Gemeinde Ottenhöfen** bilden unter dem Namen

#### **"Gruppenwasserversorgung Achertal"**

einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit.

- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Achern.

### **§ 2**

#### **Aufgaben**

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, für die Trink- und Brauchwasserversorgung die erforderlichen organisatorischen, technischen und finanziellen Voraussetzungen zu schaffen und aufrechtzuerhalten sowie die Anlagen gemäß § 3 zu betreiben und die Wasserversorgung zu gewährleisten.
- (2) Der Zweckverband erstrebt keinen Gewinn. Er ist eine gemeinnützige Einrichtung im Sinne der §§ 51 ff. AO. Er betreibt die Wasserversorgungsanlage zur Förderung der Allgemeinheit ohne Erwerbszweck und ohne Gewinnabsicht.

### **§ 3**

#### **Umfang des Unternehmens**

- (1) Das Unternehmen erstreckt sich auf die Anlagen zur Wassergewinnung, Wasserförderung, Wasserfortleitung, Wasserspeicherung und Wasserverteilung nach Maßgabe des § 4 und folgender Planunterlagen:
- A. Plan des Wasserwirtschaftsamts Offenburg vom 29.06.1954, bestehend aus:
- aa) Lageplan
  - ab) Längsschnitt
  - ac) Tiefbrunnen I + II (stillgelegt)
  - ad) Pumpwerk Heid (stillgelegt)
  - ae) Pumpwerk 2 (Kappelrodeck-Pumpwerk Oberachern "Grüner Wasen")
  - af) Pumpwerk 3 (Ottenhöfen-Furschenbach)
- B. Plan des Ing.-Büro Zink, Lauf, zum Pumpwerk Rotherst

## **§ 4 Ausführung des Unternehmens**

- (1) Zur Ausführung des Unternehmens werden von den Zweckverbandsgemeinden Kappelrodeck und Ottenhöfen die folgenden Anlagen und Einrichtungen mitgenutzt.
  - a) Tiefbrunnen I (stillgelegt)
  - b) Tiefbrunnen II (stillgelegt)
  - c) Pumpwerk Heid (stillgelegt)
  - d) Pumpwerk 2
  - e) Pumpwerk 3
  - f) Pumpwerk Rotherst
  - g) die zu den Anlagen a) bis f) gehörenden Förder- und Verbindungsleitungen sowie der HB Waldsee
- (2) § 14 dieser Satzung gilt entsprechend.
- (3) Die bisherigen Eigentumsverhältnisse an den in § 4 aufgeführten Anlagen und Einrichtungen bleiben fortbestehen.
- (4) Kosten für Erneuerungen und Erweiterungen sind von der jeweiligen Eigentümergemeinde zu tragen.

## **§ 5 Pflichten der Verbandsmitglieder**

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, den Zweckverband bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen und im Rahmen Ihrer Zuständigkeit Amtshilfe zu leisten.
- (2) Die Verbandsmitglieder haben den Zweckverband unverzüglich von Veränderungen in ihrer Wasserversorgung zu benachrichtigen, die sich auf die zu Verbandszwecken dienenden Anlagen auswirken, die Wirksamkeit beeinträchtigen oder die Erfüllung der Verbandsaufgaben erschweren können.

## **§ 6 Wasserbezugsmengen**

- (1) Nach den vorliegenden Planunterlagen (§ 3) steht ein Gesamtdargebot von 260 l/s zur Verfügung.
- (2) Von dem Gesamtdargebot können die Mitglieder beziehen:
  - a) Die Stadt Achern bis zu 215 l/s
  - b) Die Gemeinde Kappelrodeck und Gemeinde Ottenhöfen bis zu 45 l/s

## **II. Verfassung und Verwaltung**

### **§ 7 Organe des Verbandes**

- (1) Organe des Verbandes sind:
  - a) Die Verbandsversammlung (§ 8)
  - b) Der Verbandsvorsitzende (§ 9)
- (2) Soweit sich aus dem Gesetz über Kommunale Zusammenarbeit und dieser Satzung nichts anderes ergibt, sind auf die Verbandsversammlung und den Verbandsvorsitzenden die Bestimmungen der Gemeindeordnung entsprechend anzuwenden.

### **§ 8 Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Oberbürgermeister der Stadt Achern und den Bürgermeistern der Verbandsgemeinden Kappelrodeck und Ottenhöfen.
- (2) Bei Verhinderung werden in der Verbandsversammlung die Bürgermeister vertreten gem. den §§ 48, 49 und 53 der Gemeindeordnung.
- (3) Jede Gemeinde hat eine Stimme.
- (4) Für die Sitzung der Verbandsversammlung gilt folgendes:
  - a) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens einmal im Jahr. Sie muß ohne Verzögerung auch dann einberufen werden, wenn es eine Verbandsgemeinde unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt; diese müssen zum Aufgabenbereich des Verbandes gehören. Die Niederschrift über die Verhandlung der Verbandsversammlung ist vom Schriftführer, vom Vorsitzenden und den Verbandsmitgliedern, die an der Sitzung teilgenommen haben, zu unterzeichnen. Sie wird den Verbandsmitgliedern nach vollzähliger Unterzeichnung übersandt.
  - b) Im übrigen sind
    - ba) die Vorschriften des § 15 GKZ maßgebend und
    - bb) in Ergänzung der zu § 33 Abs. 2 und 3, § 34 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3, § 36, § 37 Abs. 1 und Abs. 3 bis Abs. 7 sowie § 38 Abs. 1 und 2 Sätze 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechend anzuwenden.

### **§ 9 Verbandsvorsitzender**

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt ist, wer die höchste Stimmenzahl erhält. Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch sein Amt als Vorsitzender oder Stellvertreter.

- (2) Die Stellung und die Aufgaben des Verbandsvorsitzenden ergeben sich aus dem Gesetz über Kommunale Zusammenarbeit und aus den nach § 5 Abs. 2 dieses Gesetzes entsprechend anzuwendenden Vorschriften der Gemeindeordnung über den Bürgermeister.

## **§ 10 Rechtsaufsichtsbehörde**

Rechtsaufsichtsbehörde ist das Regierungspräsidium in Freiburg. Die Zuständigkeit der Fachaufsichtsbehörde (Landratsamt Ortenaukreis) bleibt hiervon unberührt.

### **III. Wirtschaftsführung und Aufwandsdeckung**

## **§ 11 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

- (1) Für die Haushaltsführung sowie für das Kassen- und Rechnungswesen des Zweckverbandes gelten die für die Gemeinden in der Größenordnung der Stadt Achern maßgebenden Bestimmungen sinngemäß, jedoch mit der Abweichung, daß anstelle eines Haushaltsplanes ein Wirtschaftsplan aufzustellen und das Rechnungswesen betriebskameralistisch auszurichten ist.
- (2) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 12 Dienstkräfte**

Die technischen Angelegenheiten sowie die Haushaltsführung und die Kassengeschäfte werden durch Bedienstete der Stadt Achern besorgt. Sie erhalten hierfür eine von der Verbandsversammlung festzusetzende Vergütung.

## **§ 13 Anlagenfinanzierung**

Die Kosten für die Anschaffung gemeinsamer neuer Einrichtungen sowie für die Erweiterung und Sanierung alter Anlagen tragen die Verbandsmitglieder, soweit staatliche Zuschüsse nicht ausreichen. Die Beteiligungsquote der einzelnen Verbandsmitglieder wird vor Durchführung der jeweiligen Maßnahme einvernehmlich festgesetzt; § 8 Abs. 3 gilt nicht. Bei der Festsetzung der Beteiligungsquoten sind im Falle einer geplanten Neuanlage insbesondere die zu erwartenden Nutzen für die einzelnen Verbandsmitglieder, im Falle der Erweiterung bzw. Sanierung einer alten Einrichtung vornehmlich die bisherigen Eigentumsverhältnisse zu berücksichtigen (Belegenheitsprinzip).

## **§ 14** **Wasserbezugs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten**

- (1) Abhängig vom Wasserbezug der Gemeinden Kappelrodeck und Ottenhöfen sind der Stadt Achern (Eigenbetrieb "Wasserwerk Achern") über den Wasserpreis die entstandenen laufenden Betriebs- und Unterhaltungskosten nach Maßgabe der als Anlage Nr. 1 beigefügten Wasserpreisberechnung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Eversheim - Dr. Stuible KG, Stuttgart, v. 25.06.93 von den Verbandsmitgliedern zu erstatten (Rechtsverhältnis zwischen dem Lieferer "Wasserwerk Achern" und den Abnehmergemeinden Kappelrodeck und Ottenhöfen).
- (2) Der laufende Betriebs- und Unterhaltungsaufwand einschl. Wasser- und Strombezugskosten des Zweckverbandes sowie die bezahlten Aufwandsentschädigungen einschließlich der Steuern werden prozentual nach dem Gesamtwasserverbrauch an die Zweckverbandsgemeinden abgerechnet.  
Der **Grundpreis** lt. Wasserpreisberechnung Dr. Eversheim - Dr. Stuible KG, Stuttgart, wird mit 2/3 an Kappelrodeck und mit 1/3 an Ottenhöfen abgerechnet.

## **§ 15** **Änderung der Verbandssatzung**

Änderungen der Verbandssatzung können nur mit Zustimmung aller Verbandsmitglieder beschlossen werden.

## **§ 16** **Ausscheiden einzelner Mitglieder**

Ein Verbandsmitglied kann nur mit Zustimmung der weiteren Verbandsmitglieder und Genehmigung der Aufsichtsbehörde ausscheiden.

## **§ 17** **Aufnahme weiterer Mitglieder**

- (1) Über die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder in den Zweckverband entscheidet die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmenzahl.
- (2) Die Verbandsversammlung setzt die näheren Bedingungen für die Aufnahme fest.

## **§ 18** **Auflösung des Verbandes**

Der Zweckverband kann nur mit Zustimmung aller Verbandsmitglieder und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde aufgelöst werden.

**§ 19**  
**Bekanntmachung des Verbandes**

Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden im Acher- und Bühler Boten veröffentlicht.

**§ 20**  
**Inkrafttreten**

Vorstehende Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Verbandssatzung vom 11. Dezember 1954 und 10. Januar 1956 sowie alle weiteren Änderungssatzungen außer Kraft.

Achern, den 15. April 1994

Der Verbandsvorsitzende  
R. Köstlin  
Oberbürgermeister

**Hinweis**

<b>Art</b>	<b>vom</b>	<b>Genehmigung durch Gemeinderat</b>	<b>Anzeige RP + LRA (§ 4 III GO)</b>	<b>Bekannt- machung (ABB)</b>	<b>Inkraft- treten</b>
Satzung	15.04.1994	07.11.1994	17.11.1994	09.11.1994 4	10.11.1994